



07e

II. Anfang.  
Seite.  
3.

Ihrer

Chur-**Sürstl. Durchl.**

zu **Sachsen, ꝛ. ꝛ.**

**D R A D M T**

wegen

der in dem **Marggraffthume, Nieder-Lausitz,**  
nunmehrö gänglich zu vollziehenden Einrichtung

des

**Salz = Wesens,**

insonderheit

wegen Einweisung der Unterthanen in die Niederlagen,  
Bestimmung der Salz-Preiße und was dem anhängig.

**Ergangen**

de Dato Dresden, am 5<sup>ten</sup> Septembr. 1778.

Dresden, gedruckt und zu finden in der Chursürstl. Sächsl. gnädigst privil.  
Hof-Buchdruckerey.



171

Ich bin ein armer Sünder  
in Sünden, in Sünden

Wohl dem, der sich  
in Sünden befindet

172

Ich bin ein armer Sünder  
in Sünden, in Sünden

Wohl dem, der sich  
in Sünden befindet

Ich bin ein armer Sünder  
in Sünden, in Sünden

Wohl dem, der sich  
in Sünden befindet

Ich bin ein armer Sünder  
in Sünden, in Sünden





**FR**EDRICH AUGUST,  
VON GOTTES Gnaden,  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,  
Berg, Engern und Westphalen ꝛ. des Heiligi-  
gen Römischen Reichs Erb-Marschall, und  
Chur-Fürst ꝛ. Landgraf in Thüringen,  
Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nie-  
der-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefür-  
steter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark,  
Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu  
Ravensstein, ꝛ. ꝛ.

3

Entbieten

Entbieten allen und jeden, Unseren Prälaten, Gra-  
fen, Herren, denen von der Ritterchaft, Amts-Haupt-  
und Amtleuten, Schörsen und Verwaltern, Bürgermei-  
stern und Räten, Räcktern, Schultheißen und Gemeinen  
in Städten, Flecken, Dörfern, auch insgemein Unsern  
Untertanen und Schatz-Berwandten Unseres Marggraf-  
thums Nieder-Lausitz, Unsern Gruss, Gnade und geneig-  
ten Willen, und fügen ihnen hierdurch zu wissen, wasmaßen  
Wir nunmehr im Verfolg Unseres Mandats vom 1. Octo-  
bris vorigen 1777<sup>ten</sup> Jahres die Einrichtung des Salz-  
Wesens in Unseren gesammten Landen, und dahero auch in  
Unserm Marggrafthume, Nieder-Lausitz, sowohl, was die  
Anweisung in gewisse Niederlagen, als auch die Festsetzung  
der Salz Preise, und überhaupt die Ordnungsmäßige Ver-  
sorgung Unserer Vasallen und Untertanen mit dem nöthi-  
gen Salze betrifft, zum gänztlichen Vollzuge bringen zu las-  
sen in Gnaden beschloßen haben. Ob Wir es nun wohl in  
der Haupt-Sache, und, was besonders die Erricht- und  
Einsendung der Consignationen über die jeden Orts befind-  
liche Personen von erreichtem zehenten Jahre an, auch in An-  
sehung des Viehstandes, über die Anzahl der Kühe und Schaa-  
fe, sowohl, als die zu Versicherung des Salzs-Vertriebs  
innerhalb gedachten Unsern Marggrafthums, Nieder-Lau-  
sitz, einzuführenden Salz-Deputat-Bücher, anlanget,  
bey sothanem Mandate überhaupt betwenden lassen, auch die  
zeithero unterbliebene Einsendung der Consignationen  
jüngst hin nochmals bey nachthafter Strafe erfordert haben;  
So haben Wir jedoch in Rücksicht der schon einigermaßen  
bestehenden Salzs-Verfassung des Marggrafthums, Nieder-  
Lausitz, folgendes annoch zu verordnen für nöthig befunden.  
1.) Werden

I.

Werden alle und jede in der Specification sub A. benannte Ortschaften des Crumspreewitz-Luckau-Calau- und Sprembergischen Creyses an die Haupt-Salz-Niederlage zu Lübben, so wie die in der Specification sub B. verzeichnete Ortschaften des Gubenischen Creyses an die Haupt-Niederlage zu Guben, wegen unmittelbarer Erholung ihres Salz-Bedürfnisses, gegen die jedem Orte bestimmte und festgesetzte, auf denen mit diesem Mandate zu erhaltenden Specificationen zu ersiehende Preise von der Tonne, einzig und allein gewiesen, und soll die Erholung des Salzes in der obgedachten Maße vom 1<sup>ten</sup> Januarii künftigen Jahres an ihren Anfang nehmen, auch die zu solchem Ende erforderlichen gedruckten Salz-Consumtions-Bücher der Obrigkeit jeden Ortes, zur fernern Vertheilung an jede einzelne wegen des Gebrauchs behörig zu instruirende Haushaltung, im Gefolg der zu machenden und nächstens zu erwartenden Consignationen resp. von der Landes-Hauptmannschaft zu Lübben und dem Amte, Guben, als welchen solches hiermit ausdrücklich aufgetragen wird, zugeschieft werden.

Anweisung der Creyse an die Niederlagen zu Guben u. Lübben. Darfuge Salz-Preise. Vertheilung der Deputat-Bücher.

Und gleichwie Wir

2.

den Vasallen und Obrigkeiten im Marggraffthume, Nieder-Lausitz, wenn auch dieselben des Salz-Schancks nicht berechtiget gewesen, noch solchen bishero getrieben, den noch das Exercitium solthanen Salz-Schancks bey ihren Unterthanen, unter Bewilligung der unten erwehnten Provision, aber auch unter der Bedingung, solchen nach Maßgebung vorerwehnter Consignationen und Consumtions-Quantorum behandeln zu lassen, bis auf Wiederruffen, zu

Den Vasallen und Obrigkeiten wird bis auf Wiederruffen nachgelassen, den Salz-Schanck gegen die Provision zu übernehmen. Wie es im Entstehungs-Falle zu halten. Berechnung des Salz-Preises. Gehalt der Salz-Tonnen. Verkauf nach dem Vermäße.

€

gestat-

gestatten gemeynet sind, also haben dieselben, ob sie von diesem Nachlasse Gebrauch machen wollen, sich binnen **Sechß** Wochen, resp. bey der Landes-Hauptmannschafft zu Lübben und dem Amte, Guben, schriftlich zu erklären, damit sodann zu Versorgung derjenigen Orte, wo die Obrigkeit den Saltz-Schand in vorerwehnter Maasse anzunehmen Bedencken trägt, von denen beyden Haupt-Saltz-Niederlagen zu Lübben und Guben weitere Veranstellung getroffen werden könne. Alle diejenigen aber, so den Saltz-Schand auf vorbeschriebene Weise übernehmen wollen, können zu Erholung ihres Saltz-Bedürfnisses, das, wie bishero, noch ferner Zollfrey passiret, nach Gefallen ihr eigenes Geschüt oder einen Fuhrmann gebrauchen, und erhalten eigentlich bey dem Einkauf das benöthigte Saltz um den ihnen vorgeschriebenen Verkaufs-Preis, und zwar bey denen Haupt-Niederlagen in richtigen Tonnen, deren jede, zu Vermeidung aller Beschwerden, künftig **Neun Viertel** richtigen Dresdner Maasses zuverlässig halten soll. Da aber diesen Saltz-Schand-Concessionariis die auf die Saltz-Erholung zu verwendenden Kosten bey der Niederlage gut gethan, und von dem sonst dem Verkaufs-Preise völlig gleichkommenden Einkaufs-Preise abgeschrieben werden; so werden dieselben hiermit bey **Zehen Thaler** Strafe bedeutet, bey der ersten Saltz-Erholung die Meilen- und Stunden-Weite, ingleichen die unterweges zu entrichtenden Abgaben, auf ihre Obrigkeitliche Pflicht mittelst schriftlichen Attestats richtig anzugeben. An Fuhrlehnne wird für **Eine Tonne Saltz Drey Groschen** von der Meile, und so weiter **Ein Groschen Sechß Pfennige** von der Stunde vergütet; und ist die Meilen- und Stunden-Weite von dem eigentlichen Ausfrenkungsorte

Orte bis zur Niederlage zu rechnen. Nebst diesem Fuhrlohne sollen Vier Groschen Sechs Pfennige Provision von jeder Tonne, ferner die unterwegs zu entrichtenden Abgaben, ingleichen bey den Städten die General-Accise, in Abzug kommen, inmaassen der über dieses bishero in Städten erlegte Höcker-Impost hinführo gänzlich hinwegfällt. Es hat jedoch der Salk-Abholer, wenn er auf der Hincreise zur Niederlage Fracht geladen hat, für die auf sorhaner Hincreise von ihm zu leistenden Abgaben, da er solche schon durch den Transport der von ihm geladenen Fracht wiederum gewinnet, einige Vergütung nicht zu verlangen. Wenn nun zum Exempel der Salk-Preis von der Tonne bey einem gewissen Orte auf Sechs Achtel, Achteben Groschen bestimmet worden, und an Fuhrlohne, General-Accise, für den Anschaff und alle übrige Abgaben und Unkosten, nebst der Provision, Zwanzig Groschen abzurechnen wären, so würden für eine Tonne Salk nur noch

Fünf Thaler Zwey und Zwanzig Groschen

bey der Haupt-Niederlage bezahlet werden müssen. Der solchergestalt nach Abzuge gedachter sämtlichen Kosten ausgefallene Preis ist der Haupt-Niederlags-Preis, und der in obgedachter Specification bestimmte Salk-Preis ist der gewöhnliche Verkaufs-Preis, nach welchem nemlich die Tonne, so Neun Viertel hält, wieder an jedem Orte ausgethanet wird, inmaassen der Salk-Verkaufs-Preis jeden Orts, wie zithero, wegen der mancherley Meilen-Weite und daher verschiedentlich zu verwendenden Unkosten, auch verschieden hieoben muß.

Daß das Salz bey den Niederlagen anders nicht, als gegen baare Bezahlung, zu verabfolgen.

Salz. Verkauf im Kleinen bey den Städten. Preis und Provision davon.

Wobey noch bekannt gemacht wird, daß das Salz, so die Obrigkeit solchergestalt Tonnenweise zum Ausschank an ihre Unterthanen erholen lassen, andergestalt nicht, als gegen jedesmalige baare Bezahlung, verabfolget werden kann.

Wie nun nach obigem Verkaufspreise, der Preis eines Scheffels, Viertels, Meße und so weiter sich nach der Eintheilung von selbst bestimmt; also kann jedoch in Städten dasjenige Salz, was von der Meße an, und weiter herunter, also im kleinen Gemäße, nach Mäßgen, Halben-Viertel- und Sechzehntel-Mäßgen veräußert wird, wegen mehrerer Bemühung bey dem Verkaufe, die Meße mit Drey Pfennigen gegen den Verkaufspreis in ganzen Scheffeln oder Vierteln zwar erhöht werden, und daher denselben nur von der Hälfte ihres sämmtlichen Bedarfs die gesetzte Provision auf die Tonne Bier Groschen Sechs Pfennige, jede Tonne nehmlich zu Neun Vierteln gerechnet, oder Sechs Pfennige vom Viertel passieren, dahingegen von der andern Hälfte, weil die Meße mit Drey Pfennigen erhöht ist, einige Provision nicht Statt findet, so wie auf dem Lande, wo der Handel im Kleinen nicht so sehr vorkommt, die völlige Provision an Zwey Groschen vom Scheffel und resp. Sechs Pfennige vom Viertel ertheilet, obgedachte Erhöhung des Preises aber nicht nachgelassen wird. Es soll auch

der nach dem Gemäße einzurichtende Verkauf sowohl in Städten, als auf dem Lande, nach richtigem, bey

Was für Gemäße bey dem Salzverkaufsgebrauch

denen

denen Haupt-Niederlagen zu Lübben und Guben gegen die Gebühr geachtet und gestempelten Gemäße, dessen Anschaffung und resp. Besorgung denen Obrigkeiten, oder aber denjenigen Personen, so zu diesem Verkaufe gebraucht werden, überlassen bleibt, und zwar durchgängig nach Dresdner Maße, bey Zwanzig Thalern Strafe bewerkstelliget werden.

6.

In die obbemeldten Deputat- oder Salz-Consumtions-Bücher ist nicht nur das festgesetzte Deputat-Quantum, sondern auch das, was noch überdis in der Wirtschaft, oder bey Handwerkern und Professionisten, an Salze consumiret wird, Eingangsangezogenem Mandate gemäß, den Consumenten von denen den Salz-Schand exercirenden Obrigkeiten, oder wenn selbige dagegen den Salz-Schand anfragen, gebührend einzuschreiben, und wegen des Ein- und Abschreibens des Salzes sich nach der auf gedachten Consumtions-Büchern befindlichen gedruckten Anweisung genau zu richten.

7.

Den Herrschaften, Forst und Pforten, ingleichen dem Abte zu Neuenzelle und den Vasallen des Gubenschen oder auch anderer Creyse, sind Wir dasjenige, was ein oder dem andern wegen der Salz-Erhölung erweislichermaßen besonders zukommen dürfte, zu entziehen nicht gemeynet, werden vielmehr deshalb das Erforderliche durch Unser Salz-Amt zu Guben, auf behöriges Anmelden, und sonst reguliren lassen. Voris wird durch obige Einrichtung Unsern Nieder-Laußitischen Vasallen durch Ueberlas-

chen, und wer solches anzuschaffen habe.

Ein- und Abschreiben des Salzes in die Deputat-Bücher.

Herrschaften, Forst und Pforten, desgleichen Abt zu Neuenzelle und die Vasallen des Gubenschen oder auch anderer Creyse verbleiben bey ihren erweislichen Verhältnissen wegen der Salz-Erhölung. Befreyung der sämtlichen Nieder-Laußitischen Vasallen von Einreichung der Con-

signationen, in  
Ansehung ihrer und  
der übrigen. Un-  
statthaftigkeit frey-  
er Salz-Depu-  
tate.

fung des alleinigen Salz-Schanks. Exercitii ein Vor-  
theil, welchen sie vorher nicht genossen, versichert. Auch  
befreyen Wir selbige von der wegen der Salz-Consumtion  
geordneten Consignation sowohl für sich und die übrigen,  
als wegen der zur Wirthschaft brauchenden Personen, in  
dem zu ihnen tragenden gnädigsten Vertrauen, daß sie  
dagegen zu der zu treffenden übrigen Salz-Einrichtung  
auch ihrer Seits beytragen, und desto williger sich bezeigen  
werden.

Und obwohl

hiernächst außer dem, so für die Herrschaften, Forst und  
Pforten, ingleichen das Stift, Meuenzelle, hergebracht  
ist, sonst freye Mitterschafts-Deputata im Marggrafthume,  
Nieder-Lausitz, nicht gewöhnlich, auch überhaupt in dem  
bereits publicirten Mandate vom 1. Octobr. ai. pr. nur  
restriktive auf die bisher gewöhnlichen Mitterschafts-De-  
putata disponiret worden; So bleibet doch denen Vasal-  
len der Nieder-Lausitz die Erholung des für sich und ihre  
Wirthschaft, oder zu ihrer eigenen sogenannten Haus Con-  
sumtion, benöthigten Salzes auch aus den beyden Haupt-  
Niederlagen zu Guben und Lübben, gegen den bereits be-  
kannten bisherigen dasigen Niederlags-Preis, wobey der  
Gehalt der Lonne mit richtigen Neun Vierteln Dresdner  
Maas hiermit nochmalen zugesichert wird, auch deswegen  
richtig zugemessen werden soll, noch ferner freygelassen.

8.

Wenn die Va-  
salen und Obrig-  
keiten den Salz-  
Schank nicht über-  
nehmen wollen, ist  
solcher von den Nie-  
derlagen zu Guben  
und Lübben zu be-  
sorgen.

Wegen der Versorgung mit dem nöthigen Salze  
für diejenigen Unterthanen, deren Obrigkeiten nach ihrer  
geschehenen Erklärung sich damit in der verordneten Maße  
abzugeben nicht gemeynet sind, wird aus denen beyden  
Haupt-

Haupt-Salz-Niederlagen zu Lübben und Guben, als  
welchen solches Kraft dieses aufgegeben wird, die nöthige  
Anstalt, gegen die auch ihnen zugestandene Provision an  
Zwey Groschen drey Pfennigen von der Tonne,  
getroffen, und die erforderlichen Salz-Schnecken, unter Com-  
munication mit des Ortes Obrigkeit, gesetzt werden.

Da auch

9.

nach dermaliger Einrichtung, und, weil wegen Fällung  
der Tonnen das Salz ohne die gemessen werden muß, Salz, steh bey  
den Niederla-  
gen zu Guben und  
Lübben, General-  
Accis von selbi-  
gem.  
der einzelne Verkauf des Salzes nach Vierteln, Metzen  
und kleinem Gemäß mit den beyden Haupt-Niederlagen,  
Lübben und Guben, unzertrennlich verbunden ist; so kann  
der Salz-Schand denen beyden Haupt-Niederlags-  
Städten, Guben und Lübben, nicht, gleich andern Oberg-  
keiten und Städten, eingeräumt werden.

Nelmehr werden die dasigen Einwohner mit Erho-  
hung ihres Salz-Bedürfnisses an die Haupt-Niederlagen  
verwiesen, dagegen aber auch mit denen Deputat-Büchern  
verschonet. Und weil bey denen Haupt-Niederlagen die  
Consumtions-Accise von dem Salze, so in die beyden  
Städte, Lübben und Guben, verkauft wird, gleich mit  
erhoben, und an die dasigen Accis-Einnnehmer abgegeben  
werden muß, solche aber mit unter dem für Lübben und  
Guben gesetzten Verkaufs-Preise begriffen ist; So  
fällt aus obiger Ursache die §. 2. ausgemachte Accis-Resti-  
tution, oder deren Abzug vom Salz-Preise, bey gedachten  
Städten weg. Es werden auch

IO.

Unmittelbare Anweisung des Amtes, Lübben und Neuzand, an die Haupt-Niederlage zu Lübben, und des Amtes, Guben, an die dasige Haupt-Niederlage.

die Lübbener und Neuzandischen Amtes-Dorffschaf-  
ten wegen der Salz-Erholung an die Haupt-Nieder-  
lage zu Lübben, so wie die Gubenschen Amtes-Dörfer an  
dortige Haupt-Niederlage, unmittelbar verwiesen.

Damit aber

II.

Verpflichtung und Anwei-  
sung derjenigen  
Personen, so zum  
Salz-Schandts ge-  
braucht werden.

bey dieser neuen Salz-Einrichtung in Ansehung der  
Nichtigkeit des Gemäses und der Salz-Preise, sowohl  
mit dem Ein- und Abschreiben des Salzes in die Consum-  
tions-Bücher, allenthalben gebührende Ordnung erhalten  
und beobachtet, auch der Consument weder bedortheilet,  
noch durch Nachlässigkeit der Salz-Schencken in unnötige  
Strafe gesetzt werde; So werden Unsere Vasallen, Beam-  
ten und Stadt-Räthe ic. zugleich ausdrücklich angewiesen,  
diejenigen Personen, die sie zu Ausübung des Salz-  
Schandts anstellen werden, hierzu besonders zu verpflichten,  
und die gehaltene Verpflichtungs-Registratur resp. zu de-  
nen Haupt-Niederlagen zu Lübben und Guben in beglaub-  
ter Form einzusenden. Auch ist diesen Salz-Schencken  
einzuschärfen, daß sie nicht nur das Salz für die geordne-  
ten Preise und nach dem vorgeschriebenen Maaße richtig  
abgeben, sondern auch das jedem Consumenten vorge-  
schriebene Salz-Deputat, so wie solches nach und nach ab-  
gehohlet wird, ingleichen das überdis bey Handwerkern,  
Professionisten und sonst verbrauchte und in den Haupt-  
Niederlagen zu erholende Salz in denen Deputat-Büchern,  
mit Bemerkung des Tages der Abholung und des Salz-  
Quanti, deutlich und mit Buchstaben ohnentgeltlich ein-  
schreiben, immaassen, wenn bey denen anzustellenden Re-  
visionen

revisionen sich ergeben würde, daß die Saltz-Schenkeu hier-  
unter Unrichtigkeit oder Bevortheilungen sich zu Schulden  
hätten kommen lassen, sie nach Befinden mit empfindlicher  
Leibis- oder Geld-Strafe angesehen werden sollen.

12.

Wenn aber dergleichen Revisionen, wie nur er-  
wehnt, vorzunehmen sind; So haben die Saltz-Revi-  
fores solche durchgängig, sowohl nach dem gegenwärtigen,  
als den vorhin ergangenen Saltz-Mandaten, und mit  
Rücksicht auf die vor den Saltz-Deputat-Büchern befind-  
liche Anweisung einzurichten, jedoch anders nicht, als nach  
erfolgter Vorzeigung ihrer Instruktionen, und mit Zusie-  
hung jeden Orts Gerichtes, und wenn weder die Gerichtes-  
Obrigkeit, noch der Gerichtshalter anwesend sind, im Ver-  
sehn einer oder mehrerer Dorf-Gerichts-Personen. Im  
Fall aber abseiten der Gerichte niemand der Revision be-  
wohnen wollte; so ist solche nichts desto weniger ohne diesel-  
ben, jedoch mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläufig-  
keiten, anzustellen, und der Erfolg an die Behörde anzuzei-  
gen, da sodenn die nähere Untersuchung, wenn dergleichen  
nöthig, Unserer Landes-Hauptmannschaft, und resp.  
dem Beamten zu Guben, in sofern die erste Entdeckung  
des Ungebührnisses durch die Saltz-Revifores, oder andere  
Unserer Diener geschehen ist, einzig und allein zubehört,  
dergestalt, daß die mitterbaren Untertanen solchenfalls alle-  
zeit vor gedachte Landes-Hauptmannschaft und das Amt,  
Guben, auf vorgängige unmittelbare Citation und den  
Obrigkeiten hiervon zugleich theilte Notification, ohnwei-  
gerlich zu stellen sind. Wenn aber andere, als Unsere  
Gerichte, die Defraudation entdecken, und den Verbeeher  
ohne

Act und Wei-  
se wie die Re-  
visionen anzustel-  
len?

110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144  
145  
146  
147  
148  
149  
150  
151  
152  
153  
154  
155  
156  
157  
158  
159  
160  
161  
162  
163  
164  
165  
166  
167  
168  
169  
170  
171  
172  
173  
174  
175  
176  
177  
178  
179  
180  
181  
182  
183  
184  
185  
186  
187  
188  
189  
190  
191  
192  
193  
194  
195  
196  
197  
198  
199  
200

10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

ohne Angeben Unserer Bedienten anhalten, solchesfalls Können Wir geschehen lassen, daß durch selbige Gerichte, jedoch nach Inhalt der Mandate und deshalb erlassenen Verordnungen, verfahren, und alsdenn ihnen der in solchen Mandaten gesetzte Antheil samt den Unkosten gelassen werde.

Ueber dieses

13.

Deputat für die  
Schaafe.

verordnen Wir, daß in Ansehung der Deputat - Steuer und des darinnen von den Obrigkeiten zu notirenden Consumo, dasjenige, was unter fünf Schaafen, gar nicht, fünf bis neun Schaafe aber mit einer halben Meße Saltz, zehn Schaafe hingegen und sofort mit einer ganzen Meße in Ansatz kommen sollen; auch werden Wir an denen Orten, wo die Schaafe an das Saltz - Lecken nicht gewöhnet wären, und solchergestalt dieses ausgeworfene Saltz nicht gebrauchet würde, den Bedacht darauf nehmen lassen, daß auf diesen, jedoch seltenen Fall, der Consumment zu einem größern Consumtions - Quanto, als derselbe hierzu erweislich brauchet, keinesweges verbunden werde.

Hiernächst

14.

Ueberschuß - Be-  
dürfnis über  
das gewöhnliche  
Deputat.

und weil außer den solchergestalt angegesetzten Deputaten, zumal auf dem Lande, ein mehreres ohnstreitig erforderlich ist; So wird jedermann bedeutet, das Ueberschuß - Bedürfnis auch nirgends anders, als aus der ihm angewiesenen Niederlage, wo er das Deputat selbst zu nehmen hat, bey Confiscation des eingebrachten fremden Saltzes, und hierüber nach Beschaffenheit annoch bey anderer harten

harten Strafe, zu erholen, und soll von dergleichen Salz-Einschreifen der Vierte Theil denenjenigen, so die Salz-Beforgung des Orts über sich haben, zukommen, die übrigen Drey Theile aber bey den Haupt-Niederlagen zur Berechnung, und, nach Befinden weitem Vertheilung, gebracht werden.

Auch sind

15.

Fünftighin zu der in obangezogenem Mandate vom 1. Octobr. ai. praet. gefestten Zeit, folglich alljährlich zu Martini, die in solchem Mandate vorgeschriebenen Consignationen von denen Ortschaften, so in die Niederlage zu Lübben gewiesen sind, an sothane Niederlage, und von denen Ortschaften, so in die Niederlage zu Guben bezirckt sind, an dasiges Salz-Amt, jedesmal unmittelbar unachbleibend und bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe einzusenden.

Wohl künftighin die Consignationen einzureichen sind.

Wie denn auch

16.

jeder Hauswirth ebenfalls, bey Vermeidung eines neuen Schocks Strafe, gehalten seyn soll, das ihm obgedachtermaßen eingehändigte Salz-Deputat- oder Consumtions-Buch durch Nachbestellung des zu Fortsetzung desselben etwa nöthigen Papiers fortzuführen, dahingegen jede Obrigkeit, mithin auch resp. jeder Niederlags-Beamte, so oft ein neuer Hauswirth entsethet, die Anschaffung eines dergleichen Deputat-Buchs für selbigen zu besorgen hat.

Verbindlichkeit wegen Fortführung und künftiger Anschaffung der Deputat-Bücher,

Urkundlich

Adm. d. m. d. d. d. d. d.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Churfürstlichen Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 5. Sept. 1778.

Friedrich August.



George Reinhard Graf von Wallwig.

Johann Christian Dafsche.



A. und B.

## Consignation

derer

Niederlausiger Salz-Niederlagen,  
und derer wegen der Salz-Erholung dahin  
angewiesenen Creiße, auch in selbigen  
gelegenen Städte und Ortschaften.

ten.

derer

derer

derer

derer

derer

derer

## A. Salz-Niederlage, Lübben.

---

### Luckauischer Kreis.

- a) Herrschaft Sonnewalda, mit darzu gehörigen Dörfern.
- b) Herrschaft Drehna mit darzu gehörigen Dörfern.
- c) Stadt Luckau mit darzu gehörigen Stadt-Dörfern.
- d) Sämmtliche in Luckauischen Kreis-Bezirk gelegene Vasallen, Städte und Dörfer.

### Calauischer Kreis.

- a) Kreis-Stadt Calau.
- b) Herrschaft Lübbenau nebst darzu gehörigen Dorschaften.
- c) Sämmtliche im Calauischen Kreis-Bezirk gelegene Städte und Vasallen-Dörfer.

### Crumspreischer Kreis.

- a) Die unter das Amt Lübben gehörigen Landvoigtey-Dörfer.
- b) Die unter das Amt Kreuzaicha gehörigen Dörfer.
- c) Die zum Ordens-Amte gehörige Stadt Friedland, mit darzu gehörigen Dörfern.
- d) Die zur Herrschaft Lieberosa gehörige Stadt Lieberosa und darzu gehörigen Dörfer.
- e) Die zur Herrschaft Straupitz gehörigen Dörfer.
- f) Die zur Herrschaft Leuthen gehörigen Dörfer.
- g) Stadt Lübben, nebst denen unter dem Crumspreischen Kreise gelegenen Vasallen-Dörfern.

### Epremberger Kreis.

- a) Die unter das Amt Epremberg gehörigen Dorfschaften.
- b) Stadt Epremberg, nebst denen unter dem Epremberger Kreise gelegenen Vasallen-Dörfern.

Hierüber  
wird vor der Hand, das Amt Dobrilugk, amoch in die Salz-Niederlage nach Lübben gewiesen.

## B. Salz-Niederlage, Guben.

---

### Gubenscher Kreis.

- a) Amt Guben nebst darzu gehörigen Dörfern.
- b) Stadt Guben, mit darzu gehörigen Dörfern.
- c) Stift Neuenzelle mit der Stadt Fürstenberg und darzu gehörigen Stifts- auch Vasallen-Dörfern.
- d) Ordens-Amt Schenckendorf nebst darzu gehörigen Dörfern und 1. Vasallen-Dorf.
- e) Herrschaft Forst und Pförthen, mit denen zugehörigen Städten, ingleichen denen darzu gehörigen Cammer-Gütern und Vasallen-Dörfern.
- f) Herrschaft Sorau und Triebel mit zugehörigen Städten, ingleichen mit denen Dörfern, auch Vasallen-Ortschaften.
- g) Herrschaft Amtitz nebst darzu gehörigen Dörfern.
- h) Sämmtliche im Gubenschen Kreis-Bezirk gelegene Städte und Dörfer.

Einleitung.

- a) Das Galt. Schiedsgericht ist ein
- b) Das Galt. Schiedsgericht ist ein
- c) Das Galt. Schiedsgericht ist ein
- d) Das Galt. Schiedsgericht ist ein
- e) Das Galt. Schiedsgericht ist ein
- f) Das Galt. Schiedsgericht ist ein
- g) Das Galt. Schiedsgericht ist ein
- h) Das Galt. Schiedsgericht ist ein



# Schema zu einem Salz-Passe und Attestate.

Das der | Fuhrmann | N. N. | allhier | wohnhaft  
| Einwohner | zu N. | zu N. |  
auf einem mit | vier | Pferden bespannten | Wagen  
| drei | | Karren  
| zwoy |  
| einem |

Sch. weiß Salz, für die im Bezirke des  
Amts N. gelegenen | Stadt | N. aus der  
| Gerichts-Herrschaft |  
Salz-Niederlage zu N. zu erholen, abgeleudet worden, und  
erwehnter Ort in dem Weilen von der Niederlage entlegen  
sey, wird hiermit pflichtmäßig attestirt. Sign. N. den  
(L.S.) x. x. Gerichte  
der Rath

## Observanda.

- 1.) Haben die Vasallen und Obrikeiten bey jedesmaliger Salz-Erhöhung dergleichen Pass und Attestat auszufertigen, und dem Fuhrmanne ein-zuhändigen; auch sodann
- 2.) den Fuhrmann dahin anzuweisen, daß er solchen in jedem Gleits-Orte vorzeigen, und darauf sich den Betrag derer, sowohl auf der Hinreise bezahlten, als auf der Rückreise noch zu bezahlenden Gleits- und Brücken-Gelder, auch anderer Abgaben, in accisbaren Städten aber von dem General-Accis-Einnehmer die Summa der General-Accise von dem zu erholenden Salze vor der Abfuhr notiren lasse.
- 3.) Sothanen Pass und Attestat auf der Niederlage dem Salz-Verwalter gegen Aushändigung eines Lade-Zettels, worauf sowohl die kaar bezahlten Gelder, als restituirten Unkosten, von letzterem zu bemerken sind, übergebe.

Diesen



Diesen Lade-Zettel nun, hat der Fuhrmann

- 4) so wie vorher den Paf, auf der Rückreise, in denen Gleits-Orten, so wohl als in denen General-Accis-Einnahmen accisbarer Städte, all wo das geladene Salz eingebracht wird, vorzuzeigen, und in ersteren sich darauf, die auf der Rückreise wirklich entrichteten Abgaben, in letzteren aber die bezahlte General-Accise von der in die Städte eingebrachten Ladung quittiren zu lassen.
- 5.) Diesen Lade-Zettel der Obrigkeit des Orts, wohin das Salz geführt worden, wie zeithero geschehen, einzuhändigen.

Wann nun der Fuhrmann, zur anderweiten Salz-Erholtung abgesendet wird; So hat

- 6.) die Obrigkeit des Orts, selbigem allezeit nurgedachten Lade-Zettel, nebst einem neuen Pafse nach dem vorgeschriebenen Formulare, mitzugeben, damit durch die auf dem Lade-Zettel befindlichen Quittungen der Betrag sämtlicher auf der letzten Rückreise entrichteten Abgaben aller Art documentiret werden könne.

Oben zu bemerken, daß im Fall entweder dieser quittire Betrag auf dem Lade-Zettel mit der Summa derer von dem Niederlags Verwalter nach der Angabe des Fuhrmanns im voraus restituirten Abgabe nicht auf das genaueste übereintreffen, oder der Salz-Lade-Zettel selbst bey der Obrigkeit, oder durch Fahrlässigkeit des Fuhrmanns, auch sonst, es geschehe durch welche Ursache es wolle, verloren gehen würde, sodann dem Fuhrmanne im erstern Falle dasjenige, was von ihm an Abgaben zu viel angegeben, und ihm restituirer worden, bey der neuerlichen Salz-Erholtung ohnfehlbar gekürzet, im andern Falle aber ihm der ganze Betrag der bereits restituirten auf der letzten Rückreise von der Salz-Niederlage bezahlten Unkosten unausbleibend abgezogen werden soll.

Die Obrigkeit des Orts, wohin das Salz geführt worden, wie zeithero geschehen, einzuhändigen.

Wann nun der Fuhrmann, zur anderweiten Salz-Erholtung abgesendet wird; So hat

- 6.) die Obrigkeit des Orts, selbigem allezeit nurgedachten Lade-Zettel, nebst einem neuen Pafse nach dem vorgeschriebenen Formulare, mitzugeben, damit durch die auf dem Lade-Zettel befindlichen Quittungen der Betrag sämtlicher auf der letzten Rückreise entrichteten Abgaben aller Art documentiret werden könne.

Oben zu bemerken, daß im Fall entweder dieser quittire Betrag auf dem Lade-Zettel mit der Summa derer von dem Niederlags Verwalter nach der Angabe des Fuhrmanns im voraus restituirten Abgabe nicht auf das genaueste übereintreffen, oder der Salz-Lade-Zettel selbst bey der Obrigkeit, oder durch Fahrlässigkeit des Fuhrmanns, auch sonst, es geschehe durch welche Ursache es wolle, verloren gehen würde, sodann dem Fuhrmanne im erstern Falle dasjenige, was von ihm an Abgaben zu viel angegeben, und ihm restituirer worden, bey der neuerlichen Salz-Erholtung ohnfehlbar gekürzet, im andern Falle aber ihm der ganze Betrag der bereits restituirten auf der letzten Rückreise von der Salz-Niederlage bezahlten Unkosten unausbleibend abgezogen werden soll.

Die Obrigkeit des Orts, wohin das Salz geführt worden, wie zeithero geschehen, einzuhändigen.

Wann nun der Fuhrmann, zur anderweiten Salz-Erholtung abgesendet wird; So hat

- 6.) die Obrigkeit des Orts, selbigem allezeit nurgedachten Lade-Zettel, nebst einem neuen Pafse nach dem vorgeschriebenen Formulare, mitzugeben, damit durch die auf dem Lade-Zettel befindlichen Quittungen der Betrag sämtlicher auf der letzten Rückreise entrichteten Abgaben aller Art documentiret werden könne.

Oben zu bemerken, daß im Fall entweder dieser quittire Betrag auf dem Lade-Zettel mit der Summa derer von dem Niederlags Verwalter nach der Angabe des Fuhrmanns im voraus restituirten Abgabe nicht auf das genaueste übereintreffen, oder der Salz-Lade-Zettel selbst bey der Obrigkeit, oder durch Fahrlässigkeit des Fuhrmanns, auch sonst, es geschehe durch welche Ursache es wolle, verloren gehen würde, sodann dem Fuhrmanne im erstern Falle dasjenige, was von ihm an Abgaben zu viel angegeben, und ihm restituirer worden, bey der neuerlichen Salz-Erholtung ohnfehlbar gekürzet, im andern Falle aber ihm der ganze Betrag der bereits restituirten auf der letzten Rückreise von der Salz-Niederlage bezahlten Unkosten unausbleibend abgezogen werden soll.

Die Obrigkeit des Orts, wohin das Salz geführt worden, wie zeithero geschehen, einzuhändigen.

Wann nun der Fuhrmann, zur anderweiten Salz-Erholtung abgesendet wird; So hat

- 6.) die Obrigkeit des Orts, selbigem allezeit nurgedachten Lade-Zettel, nebst einem neuen Pafse nach dem vorgeschriebenen Formulare, mitzugeben, damit durch die auf dem Lade-Zettel befindlichen Quittungen der Betrag sämtlicher auf der letzten Rückreise entrichteten Abgaben aller Art documentiret werden könne.

Oben zu bemerken, daß im Fall entweder dieser quittire Betrag auf dem Lade-Zettel mit der Summa derer von dem Niederlags Verwalter nach der Angabe des Fuhrmanns im voraus restituirten Abgabe nicht auf das genaueste übereintreffen, oder der Salz-Lade-Zettel selbst bey der Obrigkeit, oder durch Fahrlässigkeit des Fuhrmanns, auch sonst, es geschehe durch welche Ursache es wolle, verloren gehen würde, sodann dem Fuhrmanne im erstern Falle dasjenige, was von ihm an Abgaben zu viel angegeben, und ihm restituirer worden, bey der neuerlichen Salz-Erholtung ohnfehlbar gekürzet, im andern Falle aber ihm der ganze Betrag der bereits restituirten auf der letzten Rückreise von der Salz-Niederlage bezahlten Unkosten unausbleibend abgezogen werden soll.

Die Obrigkeit des Orts, wohin das Salz geführt worden, wie zeithero geschehen, einzuhändigen.

Wann nun der Fuhrmann, zur anderweiten Salz-Erholtung abgesendet wird; So hat

- 6.) die Obrigkeit des Orts, selbigem allezeit nurgedachten Lade-Zettel, nebst einem neuen Pafse nach dem vorgeschriebenen Formulare, mitzugeben, damit durch die auf dem Lade-Zettel befindlichen Quittungen der Betrag sämtlicher auf der letzten Rückreise entrichteten Abgaben aller Art documentiret werden könne.

Oben zu bemerken, daß im Fall entweder dieser quittire Betrag auf dem Lade-Zettel mit der Summa derer von dem Niederlags Verwalter nach der Angabe des Fuhrmanns im voraus restituirten Abgabe nicht auf das genaueste übereintreffen, oder der Salz-Lade-Zettel selbst bey der Obrigkeit, oder durch Fahrlässigkeit des Fuhrmanns, auch sonst, es geschehe durch welche Ursache es wolle, verloren gehen würde, sodann dem Fuhrmanne im erstern Falle dasjenige, was von ihm an Abgaben zu viel angegeben, und ihm restituirer worden, bey der neuerlichen Salz-Erholtung ohnfehlbar gekürzet, im andern Falle aber ihm der ganze Betrag der bereits restituirten auf der letzten Rückreise von der Salz-Niederlage bezahlten Unkosten unausbleibend abgezogen werden soll.

Die Obrigkeit des Orts, wohin das Salz geführt worden, wie zeithero geschehen, einzuhändigen.

Wann nun der Fuhrmann, zur anderweiten Salz-Erholtung abgesendet wird; So hat

- 6.) die Obrigkeit des Orts, selbigem allezeit nurgedachten Lade-Zettel, nebst einem neuen Pafse nach dem vorgeschriebenen Formulare, mitzugeben, damit durch die auf dem Lade-Zettel befindlichen Quittungen der Betrag sämtlicher auf der letzten Rückreise entrichteten Abgaben aller Art documentiret werden könne.

Oben zu bemerken, daß im Fall entweder dieser quittire Betrag auf dem Lade-Zettel mit der Summa derer von dem Niederlags Verwalter nach der Angabe des Fuhrmanns im voraus restituirten Abgabe nicht auf das genaueste übereintreffen, oder der Salz-Lade-Zettel selbst bey der Obrigkeit, oder durch Fahrlässigkeit des Fuhrmanns, auch sonst, es geschehe durch welche Ursache es wolle, verloren gehen würde, sodann dem Fuhrmanne im erstern Falle dasjenige, was von ihm an Abgaben zu viel angegeben, und ihm restituirer worden, bey der neuerlichen Salz-Erholtung ohnfehlbar gekürzet, im andern Falle aber ihm der ganze Betrag der bereits restituirten auf der letzten Rückreise von der Salz-Niederlage bezahlten Unkosten unausbleibend abgezogen werden soll.

Die Obrigkeit des Orts, wohin das Salz geführt worden, wie zeithero geschehen, einzuhändigen.

Wann nun der Fuhrmann, zur anderweiten Salz-Erholtung abgesendet wird; So hat

- 6.) die Obrigkeit des Orts, selbigem allezeit nurgedachten Lade-Zettel, nebst einem neuen Pafse nach dem vorgeschriebenen Formulare, mitzugeben, damit durch die auf dem Lade-Zettel befindlichen Quittungen der Betrag sämtlicher auf der letzten Rückreise entrichteten Abgaben aller Art documentiret werden könne.

Stree

# Stree - Stree - Stree

of anti-... ..  
the ... ..  
in ... ..  
and ... ..

... ..  
... ..

... ..  
... ..

... ..  
... ..

... ..  
... ..

... ..  
... ..

... ..  
... ..

... ..  
... ..

... ..  
... ..

... ..  
... ..

... ..  
... ..

... ..  
... ..

... ..  
... ..

... ..  
... ..

... ..  
... ..

... ..  
... ..

... ..  
... ..

... ..  
... ..

... ..  
... ..

Die ... ..  
... ..  
... ..  
... ..

# CONVENTION.

Ergebnis der ... .. September, 1774.

... ..





AB: 180043

Vd 18



SA. M. f. 180043 TH 206





Ihrer  
Chur-Sürstl. Durchl.  
zu Sachsen, ꝛ. ꝛ.



wegen  
der in dem Marggrafth  
nunmehr gänglich zu voll  
des

Salz = S

insonderhei  
wegen Einweisung der Untert  
Bestimmung der Salz-Preiße

Ergange  
de Dato Dresden, am 5<sup>ten</sup> S

Dresden, gedruckt und zu finden in der Chur  
Hof-Buchdruckerey



usig,  
htung

lagen,  
gig.

